Gemeinde Halfing

Landkreis Rosenheim

Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hinterbach“

9. Änderung
Vereinfachtes Änderungsverfahren

Die Gemeinde Halfing erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1,2,2a,3,4,8,9 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 81, 79,3,6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO diese Bebauungsplanänderung als

Satzung.

B: Festsetzungen
Es gelten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebaungsplans und seiner Änderungen.

C: Hinweise
Es gelten die Hinweise durch Planzeichen und durch text des rechtskräftigen Bebauungsplans und seiner Änderungen.

gefertigt:
07.10.2011

Verwaltungsgemeinschaft Halfing
Wasserburger Str. 1
83128 Halfing

antragte Änderungen:
Änderung der Firstrichtung von Nord-Süd auf Ost-West
Neufestlegung des Baufensters

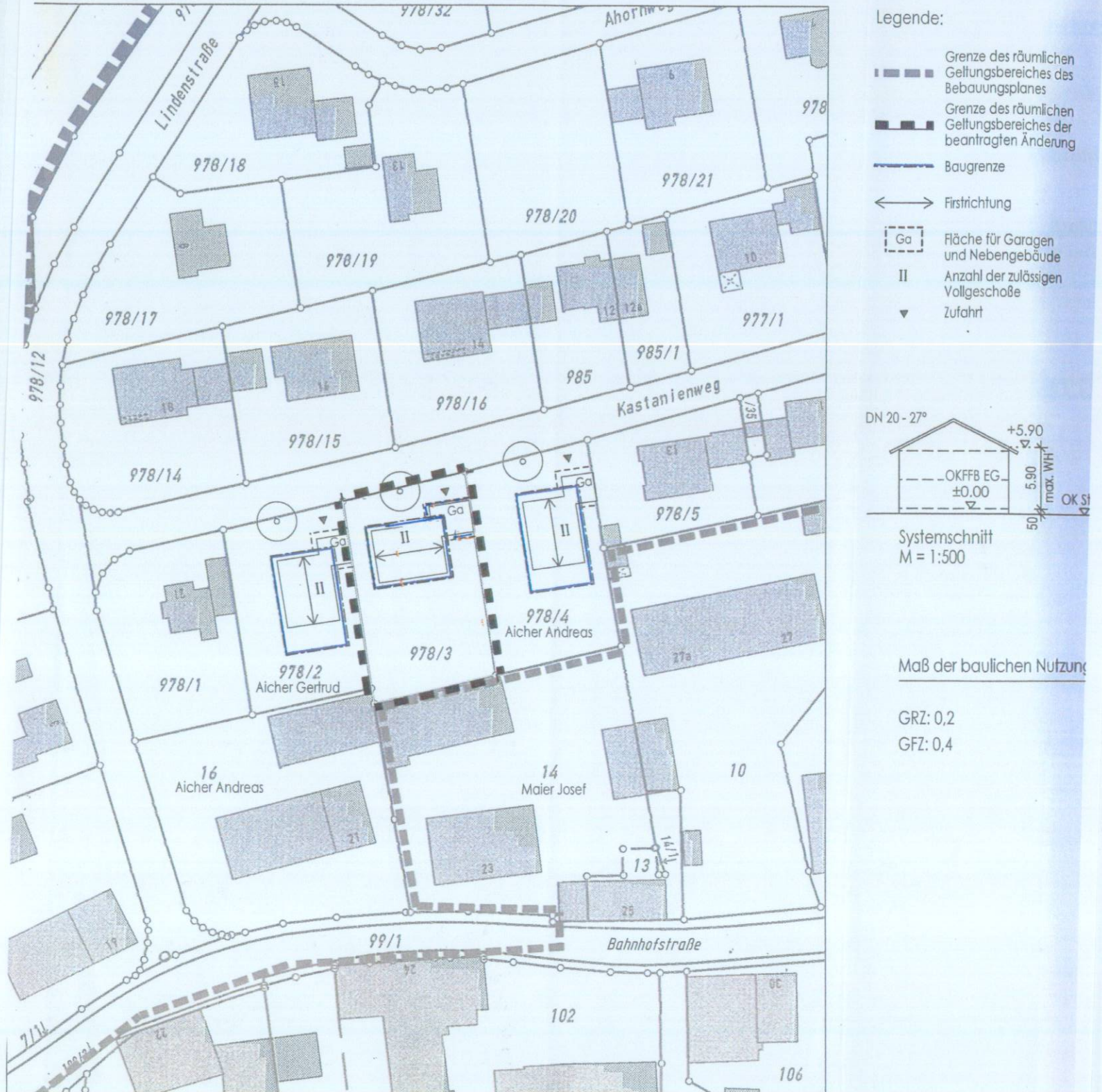

Legende:
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der beantragten Änderung
- Baugrenze
- Firstrichtung
- Ga — Fläche für Garagen und Nebengebäude
- II — Anzahl der zulässigen Vollgeschoße
- Zufahrt

Systemschnitt
M = 1:500

Maß der baulichen Nutzung

GRZ: 0,2
GFZ: 0,4

D: Verfahrensvermerk:

1. Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat hat am 13.10.2011 die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren beschlossen.

2. Behörden und Trägerbeteiligung
Zu dem Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 7.10.2011 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.11.2011 bis 05.12.2011 beteiligt.

3. Auslegung
Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.10.2011 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.11.2011 bis 05.12.2011.öffentlich ausgelegt.
Es wurde dabei darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde.

4. Satzungsbeschluss
Die Gemeinde Halfing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.12.2011 die 9. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 07.10.2011 als Satzung beschlossen.

Halfing, den 29.12.2011

Böck

5. Ausfertigung

Das Original dieses Bebauungsplanes wurde am 29.12.2011 ausgefertigt.

Halfing, den 29.12.2011

Böck, 1. Bürgermeister

6. Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 30.12.2011 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan 9. Änderung „Am Hinterbach“ und die Begründung werden seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Halfing zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.